



Joker's Poker Room – 1. Pokerclub Kulmbach

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt die Bezeichnung "Joker's Poker Room – 1. Pokerclub Kulmbach" und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden. Nach seiner Eintragung trägt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Kulmbach.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Grundsätze

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Aufklärung, Etablierung, Förderung und Pflege des Kartenspiels Poker ohne Geldeinsatz als strategisches Geschicklichkeitsspiel und Denksport. Im Jahre 2010 wurde Poker von der IMSA (International Mind Sports Association – Internationale Denksport Vereinigung) als Denksport, gleichwertig mit Schach und Bridge anerkannt und wird seit 2012 als olympische Disziplin der Vereinigung gespielt. Demnach verbessert und schult der Pokersport Konzentration, Gedächtnis und Menschenkenntnis. Er dient zudem der strategisch-geistigen und charakterlichen Entwicklung.
- 2.2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkten der sinnvollen Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit zu dienen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausrichtung von internen Punkte-Pokerspielrunden und Wettkämpfen, Trainingsabenden, Information der Öffentlichkeit und Schulung der Mitglieder sowie die Organisation von Veranstaltungen, die das Vereinsleben fördern, verwirklicht.
- 2.4. Weiteres Vereinsziel ist die Organisation und Veranstaltung von Pokerturnieren gegen andere Pokervereine oder Verbände. Auch Teilnahmen bei regionalen, bundesweiten und internationalen Wettkämpfen werden angestrebt. So soll das Pokerspiel ohne Geldeinsatz als Geschicklichkeitsspiel und Denksport einen Rahmen gemeinschaftlicher sportlicher Betätigung schaffen, der das friedliche und gesellige Miteinander der Menschen fördert und vertieft.
- 2.5. Sämtliche Spiele finden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben statt. Jeglicher Geldeinsatz und Geldwetten, auch Nebenwetten, sind strikt untersagt.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 2.8. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 2.9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1.** Mitglied kann werden, wer das 14.Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich in Form eines Mitgliedsantrags zu stellen. Bis zur Vollendung des 18.Lebensjahres ist auf dem Mitgliedsantrag zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- 3.2.** Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Vereinssatzung einschließlich der erlassenen Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Datenschutzordnung, Haus-/Spielregeln, etc.) von Joker's Poker Room an.
- 3.3.** Der Aufnahmebeschluss wird dem Bewerber schriftlich (per E-Mail) mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand.
- 3.4.** Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, sofern nicht ein Punkt von §4 der Satzung Anwendung findet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Daneben ist eine Mitgliedschaft auf Zeit möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft beim Eintritt zu beantragen und vom Verein zu bestätigen. Die Mindestdauer einer Mitgliedschaft auf Zeit beträgt 3 Monate, die Höchstdauer beträgt 12 Monate. Abweichend von §6.1 wird der Beitrag für Mitglieder auf Zeit vom Vorstand festgesetzt.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1.** Die Mitgliedschaft endet
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung von der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2.** Der freiwillige Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss in schriftlicher Form spätestens am 30.11. des Jahres bei dem Vorstand des Vereins eingegangen sein.
- 4.3.** Bei Mitgliedern, die mit einem Vereinsamt betraut sind, erlöscht beim Austritt ihr Amt. Sie haben auf Verlangen über ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereins-eigentum zurückzugeben.
- 4.4.** Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (postalisch oder per E-Mail) mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung von der Mitgliederliste unberührt (siehe auch Beitragsordnung).
- 4.5.** Ein Mitglied, das fortgesetzt und nachhaltig gegen Bestimmungen dieser Satzung und der erlassenen Ordnungen verstößt, Anordnungen der Vereinsorgane missachtet oder die Grundsätze sportlichen und ehrenhaften Verhaltens verletzt und dadurch dem Interesse und Ansehen des Vereins schadet, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet eine unverzüglich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- 4.6.** Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahme bilden hier schriftlich dokumentierte Leihgaben (z.B. unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Equipment aus Privatbesitz).

5. Ehrungen

- 5.1.** Der Verein ehrt Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft.
- 5.2.** Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und dessen Förderung besonders verdient gemacht haben.

6. Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 6.1.** Alle Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig. Die Höhe und Fälligkeit der Beitragszahlung und einmaligen Aufnahmegebühr, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren, Überweisung oder Barzahlung), die Erhebung zusätzlicher Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 6.2.** Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder per Rundschreiben, per E-Mail, über die Homepage, über das Vereins-Forum, etc.) bekanntgegeben.
- 6.3.** Die unter §5.1 dieser Satzung genannten Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6.4.** Muss ein Mitglied für die Zahlung seines Beitrags angemahnt werden, wird zusätzlich ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben (siehe Beitragsordnung).

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1.** Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung und den Abstimmungen im Verein teilzunehmen. Jedes Mitglied hat ein persönliches, auf Dritte nicht übertragbares Stimmrecht. Mitglieder auf Zeit haben kein Stimmrecht.
- 7.2.** Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 7.3.** Jede Änderung von persönlichen Daten, die zur Mitgliederverwaltung des Vereins notwendig sind, ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Haftung

- 8.1.** Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn dem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzusetzen hat, kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- 8.2.** Für Schäden die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied selbst.

9. Vereinsorgane

- 9.1.** Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

10. Mitgliederversammlung

- 10.1.** Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist zuständig für:
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Änderung des Vereinszwecks
 - die Wahl des Vorstands und des Kassenprüfers
 - die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Verleihung von Ehrungen bzw. der Ehrenmitgliedschaft
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf die Tagesordnung gebrachte Punkte.
- 10.2.** Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens ein Mal im Jahr abgehalten.
- 10.3.** Die Einladung unter gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen zuvor durch Aushang in den Vereinsräumen, bzw. durch Anschreiben der Mitglieder (per E-Mail) und Veröffentlichung auf der Homepage und im Forum von Joker's Poker Room.

- 10.4.** Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- 10.5.** Ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach dem Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
- 10.6.** Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Sie müssen aber auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheim durchgeführt werden.
- 10.7.** Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden ist.
- 10.8.** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.9.** Die Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 10.10.** Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 10.11.** Ist infolge einer Auflage des Vereinsgerichts, einer anderen Behörde, oder aufgrund einer gesetzlichen Änderung eine Satzungsänderung erforderlich, ist der Präsident berechtigt, entsprechende Änderungen und Ergänzungen eigenständig durchzuführen. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 10.12.** Bei allen Abstimmungen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen weder als Ja– noch als Nein–Stimme gezählt.
- 10.13.** Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung von allen erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

11. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1.** Der Präsident (Vereinsvorsitzende) kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.
- 11.2.** Eine so beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Eingang des Ersuchens einberufen werden.
- 11.3.** Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu einer Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.
- 11.4.** Für Durchführung, Verlauf und Abstimmung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

12. Vorstand

- 12.1.** Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Schatzmeister

(Diese Ämter können selbstverständlich von beiden Geschlechtern ausgeübt werden. Es gilt dann die jeweils weibliche Bezeichnung „Präsidentin“, „Vizepräsidentin“, „Schatzmeisterin“)

- 12.2.** Ihm obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder eine Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen worden ist.
- 12.3.** Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Er leitet die Arbeit des Vorstands.

- 12.4.** Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt. Die Alleinvertretungsmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,- Euro jeweils die Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich ist.
- 12.5.** Das Amt des Schatzmeisters kann auch vom Präsidenten oder Vizepräsidenten in Personalunion ausgeübt werden.
- 12.6.** Der Gründungsvorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Danach werden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder berufen ist.
- 12.7.** Scheidet ein Vorstandsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so wird für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied vom im Amt bleibenden Vorstand ein Vertreter an dessen Stelle berufen. Eine Nachwahl erfolgt bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung.
- 12.8.** Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre Tätigkeit nachweislich entstandenen Auslagen, die in begründeten Einzelfällen auch pauschaliert werden können. Hierbei ist §2.9 dieser Satzung zu beachten.
- 12.9.** Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie es die Interessen und Zwecke des Vereins erfordern. Eine Beschlussfassung ist auch außerhalb einer Vorstandssitzung fernmündlich oder schriftlich (z.B. per E-Mail) zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- 12.10.** Über die Vorstandssitzung und über den außerhalb einer Vorstandssitzung gefassten Beschluss ist ein Protokoll zu erstellen, welches von mindestens zwei (2) Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

13. Kassenprüfer

- 13.1.** Von der Mitgliederversammlung ist für die Dauer von zwei Jahren ein Kassenprüfer zu wählen. Dieser muss Vereinsmitglied sein und darf keinem Vereinsorgan angehören. Der Kassenprüfer bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- 13.2.** Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1.** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt ist.
- 14.2.** Für die Beschlussfassung ist §10.13 maßgebend.
- 14.3.** Bei Auflösung oder bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins wird auf einer abschließenden Mitgliederversammlung die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens beschlossen.

15. Datenschutz / Speicherung personenbezogener Daten

- 15.1.** Art und Umfang der Erhebung, Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten in Joker's Poker Room regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 15.2.** Die Datenschutzordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder per Rundschreiben, per E-Mail, Veröffentlichung über die Homepage, über das Vereins-Forum, etc.) bekanntgegeben.

- 15.3.** Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung und der Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem in der Datenschutzordnung genannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist.
- 15.4.** Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 16. §16 Inkraftsetzen der Satzung**
- 16.1.** Diese Satzung wurde am 07.12.2014 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.